

Auf Grund § 44 (1) des Schulunterrichtsgesetzes erlässt der Schulgemeinschaftsausschuss mit Beschluss vom 21.6.2011 und Wirkung vom 1. September 2011 folgende

Hausordnung

1. **Jede/r SchülerIn und jede/r LehrerIn hat sich regelmäßig über die im Internet verlautbarten kurzfristigen Aushänge zu informieren und den Anordnungen Folge zu leisten.**

2. **Aufenthalt im Schulgebäude:**

Die SchülerInnen dürfen sich so lange in den Klassenräumen aufhalten, wie stundenplanmäßig der Unterricht in diesen Räumen vorgesehen ist. Außerhalb des Unterrichtes ist der Aufenthalt nur im Bereich der Aufenthaltsräume bzw. im Buffet zulässig.

3. **Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung, Arbeitsmittel:**

Persönliche Schutzausrüstungen und Arbeitskleidung sind von den SchülerInnen selbst zu beschaffen und Instand zu halten. Welche persönliche Schutzausrüstungen wo verwendet werden müssen, regelt die jeweilige Unterweisung, die als Bestandteil der Hausordnung einzuhalten ist. Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln. Sollten von der Schule zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel mutwillig oder fahrlässig beschädigt werden, sind das Arbeitsmittel bzw. die Reparaturkosten durch den Verursacher zu ersetzen.

Soweit keine gesonderte Arbeitskleidung vorgeschrieben ist, ist für Festakte, Reife- und Abschlussprüfungen und ähnliche Anlässe festliche Kleidung zu verwenden, für den Regelunterricht Straßenkleidung; Freizeitkleidung ist unzulässig. Ebenso sind alle Kopfbedeckungen, soweit sie nicht für Schutzzwecke vorgeschrieben sind, während des Unterrichtes abzulegen, es sei denn, der jeweilige Lehrer oder die Lehrerin erteilt die Erlaubnis dazu.

4. **Gesonderte Maßnahmen und Anweisungen:**

Unter gesonderten Maßnahmen und Anweisungen sind der Sicherheit und dem Erhalt öffentlichen Eigentums gewidmete generelle Regelungen zu verstehen.

An unserer Schule sind dies insbesondere:

- a) Benützungsordnung für EDV-Anlagen
- b) Brandschutzordnung
- c) Sicherheitsunterweisungen für die jeweiligen Werkstätten
- d) Im gesamten Schulgelände gilt **generelles Rauchverbot**.
- e) Essen für SchülerInnen ist nur erlaubt im Hauptgebäude in den vorgesehenen Bereichen in der Aula und auf der Buffet-Terrasse; im Werkstättengebäude in den Gängen und im Aufenthaltsraum im 2. Stock. Die SchülerInnen müssen für Sauberkeit und Ordnung sorgen – Tische sind abzuräumen und sauber zu hinterlassen.

- f) Trinken ist bis auf Widerruf aus verschließbaren Kunststoffflaschen (nur Wasser) erlaubt unter der Bedingung, dass Verschüttetes sofort entfernt wird! Verantwortung dafür tragen die jeweiligen KlassenordnerInnen.
- g) Das Mitbringen, der Konsum und das Anbieten von Alkohol sowie anderer Drogen sind untersagt. Im gesamten Schulgelände herrscht während des Schulbetriebs striktes Drogen- und Alkoholverbot. Für alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende SchülerInnen kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Drogenmissbrauch kann zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- h) In der Unterrichtszeit ist das Handy ausgeschaltet in den dafür vorgesehenen Regalen in den Klassenräumen zu verwahren, ausgenommen sind Pausenzeiten.
- i) Foto-, Film- und Tonaufnahmen während des Unterrichtes sind unzulässig!
- j) Stiegen, Treppengeländer, Balustrade, Brüstungen und Fensterbänke dürfen nicht als Abstellflächen, Spielgelände oder Sitzplätze missbraucht werden. Keinesfalls dürfen Gegenstände aus den Fenstern geworfen werden.
- k) Nach spätestens 3 Tagen Fernbleiben vom Unterricht sind die Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten SchülerInnen verpflichtet, mit der Schule Kontakt aufzunehmen. Entschuldigungen müssen spätestens 10 Tage nach der letzten Abwesenheit vorliegen, ansonsten gelten die Fehlstunden generell als unentschuldigt und es erfolgt eine Eintragung in das Disziplinarblatt. Regelmäßiges Zuspätkommen oder früher den Unterricht verlassen kann durch die Direktion im Ausmaß von höchstens 10 Minuten auf Ansuchen (der Eltern) gestattet werden. Dies wird durch den Klassenvorstand im Klassenbuch vermerkt. Selbst verschuldetes Zuspätkommen wird ab 5 Minuten mit einer Stunde Abwesenheit vermerkt. Für geplante Abwesenheiten ist ein Ansuchen zu stellen, das bis zu einem Tag vom Klassenvorstand genehmigt werden kann, ab 2 Tage wird eine Genehmigung durch die Direktion benötigt.
- l) Bei Wechsel der LehrerInnen ist der Klassenraum aufzuräumen und die Tafel zu löschen. Am Ende des Unterrichtstages sind darüber hinaus die Sessel auf die Tische zu stellen. Für die Maßnahmen verantwortlich sind die KlassenordnerInnen. Die LehrerInnenarbeitsplätze sind ausschließlich den LehrerInnen vorbehalten – elektronische Geräte dürfen von den SchülerInnen nicht benutzt werden.
- m) Generell wird hiermit verordnet, dass zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel wie auch selbst mitgebrachte Arbeitsmittel in einwandfreiem Zustand zu halten sind und nicht mutwillig oder fahrlässig beschädigt werden dürfen. Sollten Beschädigungen auftreten, hat diese der/die VerursacherIn zu ersetzen. Sollte in einer Klasse/Jahrgang der/die VerursacherIn nicht als Person ausfindig gemacht werden können, gilt eine Kostenteilung innerhalb der Klasse oder Gruppe als vereinbart. Die Kostenteilung tritt unabhängig davon ein, wer sich zum Zeitpunkt der Beschädigung in der Klasse aufgehalten hat. Der eingeforderte Betrag hat lediglich die anfallenden Kosten zu decken, eine Einhebung der Strafe von Beträgen ist unzulässig.
- n) Vor dem Verlassen der SchülerInnen am Ende einer Unterrichtseinheit des Unterrichtsraumes haben diese den Raum besenrein herzustellen. Am Ende des Unterrichtstages in einem Unterrichtsraum, sind die Sessel durch die SchülerInnen auf die Tische zu stellen.
- o) Es ist auf Mülltrennung zu achten. Im Theoriegebäude sind die Abfälle in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

5. Schulgelände:

Das Schulgelände ist per Definition der Bereich Galsterer-Kreuzung bis Davisstr. 11 in Nord-Süd Richtung und Salzachkai bis Salzachtal-Bundesstr. in Ost-West Richtung.



6. Verhalten am Schulgelände und außerhalb:

LehrerInnen und SchülerInnen helfen einander und grüßen einander in der Öffentlichkeit und ganz besonders auf dem Schulgelände. Besonders soll Gästen geholfen werden, die sich vorübergehend in einem der Schulgebäude aufhalten. Jede Klasse/Jahrgang ist für den Zustand der Klasse verantwortlich, die sie verlassen hat. Wenn bei der Übernahme der Klasse Mängel vorhanden sind, sind diese, sofern die Mängel neu sind, in der Direktion zu melden. Auch Schäden in den allgemeinen Teilen des Schulgeländes sind zu melden.

Das freie Ausspucken im Schulbereich ist generell verboten.
Auch für Verunreinigungen am Schulgelände gilt die Regelung der Beseitigung bzw. des Kostenersatzes durch den/die VerursacherInnen wie für die Arbeitsmittel festgelegt.

Das Betreiben elektrischer Geräte in den Klassenräumen ist grundsätzlich verboten; erlaubt ist lediglich der Betrieb von transportablen Computern, soweit diese netzunabhängig sind, die Stromversorgung im Raum vorgesehen ist und der Art des Unterrichtes dies erfordert bzw. zulässt. Auch letztgenannte Geräte sind beim Verlassen des Unterrichtsraumes wieder vom Netz zu nehmen.

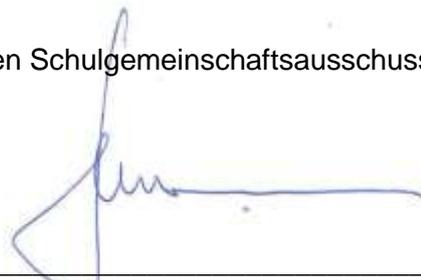
7. Transport und Verkehr:

Es gilt grundsätzlich am Schulgelände die Straßenverkehrsordnung. Die Benutzung von Aufzügen ist nur unter Aufsicht von LehrerInnen und zum Transport von Waren oder gehbehinderten Menschen zulässig.

Stapler, Lader, LKW und andere schuleigene Fahrzeuge dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der/die Betreffende sowohl eine öffentliche Fahrbewilligung für dieses Fahrzeug aufweist wie auch eine schriftliche Fahrbewilligung durch die Direktion.

Für die Gebäude Davisstraße 7 und 11 sowie für die Räume in fremden Schulgebäuden gelten gesonderte Hausordnungen.

Für den Schulgemeinschaftsausschuss:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Hermanseder', written over a horizontal line.

OSr Arch DI Roland Hermanseder
Direktor

Hallein, am 12. Oktober 2018